

Minister

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses

Herrn Werner Kalinka, MdL

Landeshaus

17. September 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 14. September von Herrn Dr. Lutz vorgetragene Hinweise zur Problematik von Einzelfallgesetzen fasse ich wunschgemäß wie folgt zusammen:

Um ein Einzelfallgesetz handelt es sich, wenn eine Rechtsfolge an einen konkret bezeichneten Tatbestand geknüpft ist und das Gesetz sich in dem einmaligen Eintritt der Rechtsfolge erschöpft. Kennzeichnend sind somit mangelnde Dauerhaftigkeit und die Einzigartigkeit und Unwiederholbarkeit des Falles. Da der FDP-Antrag für eine Bundesratsinitiative (Flughafen-Lübeck-Gesetz, Drucksache 16/221) auf ein einzelnes, spezielles Projekt gerichtet ist, handelt es sich zweifelsfrei um ein Einzelfallgesetz.

Die Frage, ob ein Einzelfallgesetz zulässig ist oder nicht, ist hauptsächlich aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) abzuleiten. Danach sind Einzelfallgesetze unzulässig, wenn Grundrechte eingeschränkt werden, denn soweit Grundrechte überhaupt durch Gesetz eingeschränkt werden können, „muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten“.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) lässt sich ein über Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG hinausgreifendes Verbot von Einzelfallgesetzen nicht aus dem Rechtsstaatprinzip herleiten. Dem Grundgesetz könne nicht entnommen werden, dass es – von Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG abgesehen – von einem Gesetzesbegriff ausgeht, der nur generelle Regelungen zulässt. Die gesetzliche Regelung eines Einzelfalles sei dann nicht ausgeschlossen, wenn der Sachverhalt so beschaffen ist, dass es nur einen Fall dieser Art gibt und die Regelung dieses singulären Sachverhaltes von sachlichen Gründen getragen wird (BVerfGE 25, 371; 85, 360; 95, 1, 17).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Einzelfallgesetz „Südumfahrung Stendal“ (BVerfGE 95,1) das Gesetz als vereinbar mit dem Grundgesetz anerkannt, weil „gute Gründe“ (besondere Dringlichkeit einer Schnellbahnlinie, die Hannover mit der Hauptstadt Berlin verbindet und dadurch die erste leistungsfähige Schienenverbindung zwischen den alten und neuen Bundesländern schuf) vorgelegen hätten.

Der FDP-Antrag hat die wesentlichen Formulierungen des Stendal-Gesetzes wörtlich übernommen, insbesondere die Zweckbestimmung, wonach das Gesetz „zur Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ geboten sei.

Vergleicht man nun die Bedeutung der Eisenbahnlinie Berlin-Hannover und der damit seinerzeit verbundenen Absicht, eine verbesserte Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern und folglich deren verbesserte Anbindung an die Altbundesländer zu schaffen, hat ein zügiger Ausbau des Flughafens Lübeck eine deutlich geringere gesamtstaatliche Bedeutung.

Aus meiner Sicht sind deshalb erhebliche rechtliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses Einzelfallgesetzes angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner